

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den Grenzkontrollen zur Bekämpfung des Terrorismus

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. unter Hinweis auf die Beschlüsse der Innenminister anläÙlich der Londoner Konferenz zu Sicherheitsfragen,
- B. unter Hinweis auf die Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs vom 3. Dezember 1985 in Luxemburg,
- C. unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen, in denen die Schaffung eines Plans zur Bekämpfung des Terrorismus gefordert wurde, insbesondere seine EntschlieÙung vom 11. September 1986 —
 - 1. begrüÙt die Entschlossenheit der Innenminister, durch gemeinsames Handeln die Bekämpfung des Terrorismus in der Europäischen Gemeinschaft zu verbessern und empfiehlt, auch die zuständigen Justizminister an den gemeinsamen Arbeiten zu beteiligen;
 - 2. weist darauf hin, daß Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus sind und lediglich von den Erfordernissen enger Zusammenarbeit über die Staatsgrenzen hinweg ablenken;
 - 3. ist vielmehr der Ansicht, daß Ringfahndungen, gemeinsame Streifen im Grenzgebiet, verbesserte Zusammenarbeit der betroffenen Behörden sowie verbesserte Amts- und Rechts-hilfe sowie Vereinfachung der grenzüberschreitenden Nachteile an den Binnengrenzen der Gemeinschaft geeignete Maßnahmen sind, um zu erreichen, daß Grenzen für flüchtige Terroristen nicht länger Sicherheit bedeuten;
 - 4. fordert die Mitgliedsregierungen auf, im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit eine Annäherung von Asylrecht, Waffenrecht und Ausländerrecht (Visaerteilung etc.) etappenweise innerhalb von vier Jahren (also bis Ende

1990) herbeizuführen und insbesondere mit Hinblick auf den Drogenschmuggel die Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft (einschließlich Häfen und Flughäfen) zu verbessern;

5. erinnert an seine Forderung, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsdiensten und -kräften innerhalb der Gemeinschaft wirksamer zu gestalten und zu diesem Zweck eine europäische Stelle zur Bekämpfung des Terrorismus zu schaffen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Innenministern sowie den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.